



Artikel drucken



## VDI nachrichten

Energiewende 12. Dez. 2022 Von Heinz Wraneschitz Lesezeit: ca. 8 Minuten

# Lärm: Schutz bei Stromtrassen durch neues Gesetz ausgehebelt

Der Bundestag hat von der Öffentlichkeit so gut wie unbemerkt im Juli 2022 die Lärmschutzregeln für den Betrieb von Höchstspannungsleitungen massiv gelockert: Das ist gut für die Netzbetreiber und den geplanten Netzausbau, aber schlecht für die Anwohner.



*Montage eines Leiterseils an einer Stromtrasse. Sind die Seile einmal montiert, stehen die Masten mit ihrer Ausrüstung nicht einfach ruhig in der Landschaft herum. Hochspannung lärmst, sagen manche, auf jeden Fall gibt es Betriebsgeräusche und daher unterliegt so ein Trassenbetrieb der TA Lärm. Im Juli hat jetzt eine*

*Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes deren Regelung für Höchstspannungsnetze de facto ausgehebelt.*

*Foto: ddp images/Torsten Silz/dapd*

---

Von den meisten unbemerkt, hat der Bundestag bereits im Juli 2022 die Lärmschutzregeln für den Betrieb von Höchstspannungsleitungen massiv gelockert. Für die Menschen in der Nähe dieser Leitungen dürften die Folgen dieser Annulierung der bis dahin geltenden Lärmgrenzwerte massiv sein. Ihnen droht tagsüber nun eine empfindliche Geräuschbelästigung von 70 dB(A), das entspricht in etwa dem Dröhnen, das ein eingeschalteter Staubsauger in einem Zimmer verursacht.

### Lärmproblem im Wohngebiet

Höchstspannung lärmst. Das weiß jeder, der sich schon einmal in die Nähe einer solchen 380-kV-Leitung begeben hat. Gerade bei Regen, Nebel oder hoher Luftfeuchtigkeit ist das „Spratzeln“ deutlich wahrzunehmen. Diese Entladungen verursachen, wie das eigentliche Brummen vom 50-Hz-Wechselstrom der Leitungen, einen Geräuschpegel, der von vielen Menschen als störend empfunden wird. Und je mehr eine Leitung ausgelastet ist, desto mehr Brummen gibt sie ab.

## Schutz vor Lärm – Stromleitungen müssen keinen Abstand zu Wohngebieten einhalten

Wer allerdings annimmt, dass es aufgrund dieser möglichen Belästigung in Wohngebieten Abstandsvorschriften für Stromtrassen geben müsste, wird durch die bestehende Gesetzeslage eines Besseren belehrt: Stromleitungstrassen haben keinen vorgeschriebenen Abstand zu Häusern und Wohngebieten einzuhalten, allein die sogenannte Überspannung (Verlauf direkt über Gebäude) ist „zu vermeiden“.

Energiewende: Der deutsche Stromnetzausbau muss Fahrt aufnehmen  
(<https://www.vdi-nachrichten.com/technik/energie/energiewende-der-deutsche->

## stromnetzausbau-muss-fahrt-aufnehmen/)

Nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sollten bei unterirdischen Gleichstrom-Höchstspannungsleitungen, kurz HGÜ, Abstände von weniger als 400 m zu Wohngebäuden im Bereich eines Bebauungsplans und von weniger als 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich vermieden werden. Aber das gilt nur für die erdverlegten HGÜ-Leitungen.

LESEN SIE AUCH:



**Vertical Farming: In Japan boomt der Anbau von Salat und Kräutern in Hallen und Regalen**

**Das sind die Länder mit den größten CO2-Emissionen**



**Rohstoffe: Deutschland ist reich an seltenen Erden**

Sind HGÜ auf Masten befestigt, sind Geräuschemissionen nicht zu vermeiden. Allerdings treten sie hier – im Gegensatz zu den Wechselspannungs-Pendants – vorwiegend bei trockenem Wetter auf, wie der Netzbetreiber Amprion berichtet.

## Die TA Lärm regelt, welchen Geräuschpegel Anlagen in welchen Gebieten abgeben dürfen



*Baukontrolleur überprüft Schraubverbindungen an Segmenten für Höchstspannungsmasten an einer im Bau befindlichen 380-kV-Höchstspannungsleitung bei Wipfratal in Thüringen. Wie laut die fertigen Trassen im Betrieb nachher werden, hängt sowohl von der verwendeten Technik (Gleich- oder Wechselstrom) als auch von der Witterung und den genutzten Leiterseilen ab. Foto: imago/imagebroker*

Bislang mussten sich die Netzbetreiber bei der Planung und dem Betrieb ihrer Höchstspannungsleitungen an die Bestimmungen der sogenannten TA Lärm (Technische Anleitung Lärmschutz) halten. Für Emissionen in Richtung von

Wohngebieten galt: Nur bei „seltenen Wetterereignissen“ durften in Wohngebieten die Grenzwerte von tagsüber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) überschritten werden, maximal an zehn Tagen oder zwei Wochenenden im Jahr. Oder wie es ein Sprecher des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gegenüber VDI nachrichten formuliert: „Im bisherigen Verfahren musste zu jeder Zeit der niedrigste Grenzwert eingehalten werden, der Geräusche zur Nachtzeit abbildet. Überlagernde Fremdgeräusche, die beispielsweise durch den Regen selbst entstehen, wurden nicht berücksichtigt.“

## Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes § 49 (2b) EnWG

Der neue Absatz (2b) in § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gilt seit 29. 7. 2022. Er wurde im Bundesgesetzblatt vom 19. 7. 2022 veröffentlicht.

- Satz 1: Witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen gelten unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). [Anmerkung: Diese Anleitung ist bekannt als „TA Lärm“]
- Satz 2: Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässige Belastung zugemutet werden.

- Satz 3: Die in Nummer 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden.
- Satz 4: Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist nicht anzuwenden.

Im § 49 (2b) EnWG wird auf die TA Lärm verwiesen. Grundlage dafür, wie viel Geräuschemissionen in welcher Art von Gebiet erlaubt ist, ist Abschnitt 6.1 TA Lärm „Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden“ (s. Tabelle).

## Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Gebietsarten	Tageszeit	Beurteilungspegel
Industriegebiete	ganztags	70 dB (A)
Gewerbegebiete	tags	65 dB (A)
	nachts	50 dB (A)
Urbane Gebiete	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	tags	60 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	tags	55 dB (A)
	nachts	40 dB (A)
Reine Wohngebiete	tags	50 dB (A)
	nachts	35 dB (A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB (A)
	nachts	35 dB (A)

\* Quelle: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), Absatz 6.1.

*id=attachment\_118038 align=alignnone width=500*

- Darunter findet sich der Zusatz: „Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.“
- Was grundsätzlich bedeuten würde: Zum Beispiel in einem „allgemeinen Wohngebiet“ (Abschnitt 6.1 e) TA Lärm) dürften nachts keine Geräuschspitzen über 60 dB(A) und

tagsüber über 85 dB/(A) auftreten. Doch diese Grenzen gelten wegen „Satz 4“ aus § 49 (2B) EnWG nicht. wra

Zur Veranschaulichung: 35 dB(A) entsprechen etwa der Lautstärke raschelnder Blätter, während 50 dB(A) dem Grundgeräuschpegel in einer Wohnung abseits des Straßenverkehrs entsprechen, also durchaus erträgliche Lautstärken.

## **Kein Lärmschutz: an der Trasse ein Geräuschpegel wie im Großraumbüro**

# Alles aus der Welt der Technik



Angebot wählen und sofort weiterlesen

- ✓ Alle Beiträge auf vdi-nachrichten.com
- ✓ Monatlich kündbar

Ein Beitrag von:



### Heinz Wraneschitz

Redaktionsbüro bildtext.de, selbstständig seit 2005. Arbeitet bevorzugt in Nordbayern. Liefert Texte und Bilder zu Energie-, Umwelt-, Technikthemen – also „Klimajournalismus“. Mit viel energetisch-beruflicher Erfahrung und einem Studium der elektrischen Energietechnik als Basis.

## Meistgelesen

**1 Refurbishment von Elektronik: So gut wie neu**

**2 Smarter Müll: Wie ein unterirdisches Röhrensystem die Stadt Bergen vom Abfall befreit**

**3 Das sind die Länder mit den größten CO2-Emissionen**

**4 Massive Umweltschäden durch Kriegshandlungen**

**5 Lärm: Schutz bei Stromtrassen durch neues Gesetz ausgehebelt**